

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
=====

- Inhaltsverzeichnis -

A:	Schiedsgericht und Berufungsgericht	Seite 1
I.	Das Schiedsgericht	Seite 1 + 2
	§ 1 Zusammensetzung und Stimmrecht	
	§ 2 Einberufung des Schiedsgerichts	
II.	Das Berufungsgericht	Seite 2 - 4
	§ 3 Bildung des Berufungsgerichts	
	§ 4 Besetzung des Berufungsgerichts	
	§ 5 Einberufung des Berufungsgerichts	
	§ 6 Stimmrecht	
B:	Die Ahndung von Pflichtverletzungen	Seite 5 - 8
	§ 7 Vorläufige Maßnahmen durch das Präsidium des HKV	
	§ 8 Sanktionen des Schiedsgerichts	

B:	Die Ahndung von Pflichtverletzungen	Seite 5 - 8
	§ 7 Vorläufige Maßnahmen durch das Präsidium des HKV	
	§ 8 Sanktionen des Schiedsgerichts	
C:	Das schiedsgerichtliche Verfahren	Seite 8
I.	Allgemeines	Seite 8 + 9
	§ 9 Vorschriften für das Verfahren	
	§ 10 Prinzip der Nicht-Öffentlichkeit und Prozeßvertretung	
	§ 11 Ausfertigung der Entscheidung	
II.	Verhandlungen vor dem Schiedsgericht	Seite 9 - 12
	§ 12 Einleitung des Verfahrens	
	§ 13 Verhandlung trotz Ausbleiben des Antragstellers	
	§ 14 Beweisaufnahme	
	§ 15 Entscheidung des Schiedsgerichts	

- | | | |
|---|--|---------------|
| III. | Rechtsmittel | Seite 12 + 13 |
| | § 16 Form und Frist
der Berufung | |
| | § 17 Verhandlung vor dem
Berufungsgericht | |
| D: | | Seite 14 + 15 |
| Die Nichtigkeit von
Wahlen und Beschlüssen | | |
| § 18 Voraussetzungen
der Nichtigkeit | | |
| § 19 Verfahren vor dem
Berufungsgericht | | |

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

A: Schiedsgericht und Berufungsgericht

I. Das Schiedsgericht

§ 1 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Das Schiedsgericht ist der Verbandstag (§ 10 der Satzung des HKV).
2. Ein Beschuldigter oder Betroffener ist von der Wahrnehmung seiner Rechte im Schiedsgericht ausgeschlossen; er kann sich auch nicht vertreten lassen.
3. Im übrigen gilt für die Ausübung des Stimmrechts § 8 Abs. 1 d + f der Satzung des HKV mit der Maßgabe, daß der Präsident neben dem Präsidiuum eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 2 Einberufung des Schiedsgerichts

1. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Er bestimmt Ort und Termin der Versammlung.

2. Die Einberufung hat binnen drei Wochen nach Eingang einer Antragschrift zu erfolgen; die Versammlung muß binnen einer Frist von längstens weiteren 8 Wochen stattfinden.

II. Das Berufungsgericht

§ 3 Bildung des Berufungsgerichts

1. Das Berufungsgericht wird nur von Fall zu Fall gebildet.
2. Es entscheidet in letzter Instanz gegen Urteile des Schiedsgerichts.

§ 4 Besetzung des Berufungsgerichts

1. Das Berufungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
2. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beisitzer werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts ernannt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen weder dem Präsidium des HKV noch dem Vorstand eines der Mitglieder angehören.

4. Der Berufungsführer und der Verein, dem der Berufungsführer angehört, ist von dem Vorschlagsrecht ausgeschlossen. Im übrigen ist die Ausübung des Vorschlagsrechts davon abhängig, daß sich das Mitglied mit der Bezahlung seiner Mitgliedsbeiträge gegenüber dem HKV nicht im Rücksand befindet. Maßgeblich dafür, ob wegen einer Beitragschuld das Recht ausgeübt werden kann, ist der Tag des Eingangs der Berufungsschrift beim Präsidenten des HKV.

§ 5 Einberufung des Berufungsgerichts

1. Nach Eingang einer Berufungsschrift und Zahlung des Kostenvorschusses hat der Präsident des HKV binnen einer Frist von 14 Tagen den Vorsitzenden des Berufungsgerichts und die Vorstände der Mitglieder anzuschreiben und letztere aufzufordern, die Beisitzer vorzuschlagen.
2. Werden von den Mitgliedern die Beisitzer nicht binnen einer weiteren Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufforderung durch den Präsidenten vorgeslagen, wird unwiderlegbar vermutet, daß das Mitglied auf sein Recht verzichtet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung findet nicht statt.

Aus dem Kreis der Vorgeschlagenen ernennet der Vorsitzende des Berufungsgerichts vier Beisitzer.

3. Ort und Zeitpunkt der Verhandlung werden den Beisitzern und dem Berufungsführer vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts mitgeteilt. Die Mitteilung hat schriftlich mit einem geschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tag der Berufungsverhandlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 6 Stimmrecht

Der Vorsitzende des Berufungsgerichts und die Beisitzer haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B: Die Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 7 Vorläufige Maßnahmen durch das Präsidium des HKV

1. Um ein Mitglied oder ein Einzelmitglied eines Mitgliedes zur Erfüllung seiner Pflichten nach Maßgabe der Satzung des HKV anzuhalten, kann das Präsidium des HKV
 - a) gegen ein Einzelmitglied als vorläufige Maßnahmen aussprechen:
 - Verweis
 - Startverbot
 - Hausverbot
 - Veranstaltungssperre
 - Amtsausübungssperre
 - b) gegen ein Mitglied ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines Jahresbeitrages festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.
2. Die Maßnahmen gemäß § 7.1 müssen vorher durch den Präsidenten schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht werden. In der Androhung ist der Pflichtenverstoß mitzuteilen und gleichzeitig eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer Betroffene der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen hat.

3. Gegen die Maßnahmen gemäß § 7.1 kann der Betroffene die Entscheidung des Schiedsgerichts beantragen durch Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 12. Der Antrag ist beim Präsidenten des HKV unter Angabe der Gründe binnen einer Notfrist von 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung zu stellen. Die Unterlassung der form- und fristgerechten Anrufung des Schiedsgerichts beinhaltet die endgültige Anerkennung der gemäß § 7.1 getroffenen Maßnahme.
4. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Zwangsgeld ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Festsetzungsbescheides an den HKV zu zahlen. Für den Fall des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs wird das Mitgliedskonto des Mitgliedes mit dem Zwangsgeld belastet mit der Folge, daß das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge im Rückstand ist.
6. Das Zwangsgeld fließt dem HKV zu. Es ist dem Mitglied zurückzuerstatten, wenn durch das Schiedsgericht die getroffene Maßnahme nicht bestätigt wird und diese Entscheidung rechtskräftig wird.

Die Geltendmachung von Schadener-satzansprüchen gegen den HKV oder den Präsidenten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

7. Die Verhängung von Zwangsgeld ist außer bei Pflichtverstößen gegen die Satzung auch dann zulässig, wenn ein Mitglied trotz Aufforde-rung seiner ihm obliegenden Aus-kunfts- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder der Pflicht zur Durchsetzung von Beschlüssen des HKV gegenüber seinen Mitgliedern nicht nachkommt.
8. Zwangsgeld kann auch verhängt werden, wenn ein Mitglied sich trotz Auf-orderung durch den Verbandsstag weigert, bei Verdacht auf nicht ordnungsgemäße Meldung von Mit-giederzahlen Einsicht in seine Buchungsunterlagen durch einen ver-eidigten Buchprüfer oder Wirtschafts-berater zu gewähren.

§ 8 Sanktionen des Schiedsgerichts

1. Sanktionen des Schiedsgerichts sind:
 - gegen ein Einzelmitglied des HKV,
 - a) Verweis
 - b) Startverbot
 - c) Hausverbot

- d) Veranstaltungssperre
 - e) Amtsausübungssperre
 - f) Ausschluß
 - gegen ein Mitglied
 - g) Sperre
 - h) Geldbuße gemäß § 7 Abs. 1 b
 - i) Ausschluß
2. Die Sanktionen a) bis e) und g) sowie h) können nebeneinander verhängt werden.
Die Sanktionen b), e) und f) sowie die Sanktionen g) und i) können sich erstrecken auf alle Ebenen des HKV, seiner Mitglieder.
- Die Sanktion i) bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Schiedsgerichts.

C: Das Verfahren
I. Allgemeines

§ 9 Vorschriften für das Verfahren

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren beider Instanzen gelten die nachstehenden Vorschriften.
2. Ergänzend sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.
3. Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Der Präsident bzw. der Vorsitzende des Berufungsgerichts bestimmt aus den Mitgliedern des Gerichts einen Protokollführer, der durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers zu verpflichten ist.

§ 10 Prinzip der Nichtöffentlichkeit und Prozeßvertretung

1. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts und des Berufungsgerichts sind nicht öffentlich.

2. Im Berufungsverfahren kann sich der Berufungsführer von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen.

§ 11 Ausfertigung der Entscheidung

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist dem Antragsteller bzw. Berufungsführer nach Absetzung der Urteilsgründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, das Berufungsurteil auch dem Präsidenten des HKV.

II. Verhandlung vor dem Schiedsgericht

§ 12 Einleitung des Verfahrens

1. Das schiedgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß ein in § 7 der Satzung des HKV genanntes Mitglied oder ein Organ oder ein nach § 7 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung Betroffener durch Einschreibebrief eine Antragschrift beim Präsidenten des HKV einreicht oder der Präsident das Schiedsgericht einberuft.

2. In der Antragsschrift bzw. Einberufungsschrift ist der Pflichtverstoß unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Verhandlung Beweise erhoben werden sollen.
3. Zusammen mit der Antragsschrift ist an den HKV ein Kostenvorschuß in Höhe von DM 300,-- zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 13 Verhandlung trotz Ausbleiben des Antragstellers

1. Die Verhandlung kann gegen einen nichterschienenen Antragsteller durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

2. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 14 Beweisaufnahme

1. Benannte Beweismittel sind bei zu ziehen, benannte Zeugen mit eingeschriebenem Brief zu laden.

2. Erscheint ein Zeuge trotz Ladung nicht, ist davon auszugehen, daß er keine Angaben machen will.
3. Urkunden sind ebenso wie schriftliche Zeugenaussagen zu verlesen.
4. Das Schiedsgericht ist in der Beweiswürdigung frei.

§ 15 Entscheidung des Schiedsgerichts

1. Die Verhandlung schließt mit der auf die geheime Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
2. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.
3. Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Durchführung des Verfahrens zurückgenommen wird.
4. Im Urteil wird gleichzeitig darüber entschieden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
5. Das Urteil ist im Anschluß an die Verkündung mündlich zu begründen. Die schriftlichen Urteilsgründe sind innerhalb von 8 Tagen nach Verkündung des Urteils abzusetzen.

III. Rechtsmittel

§ 16 Form und Frist der Berufung

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können vom Präsidenten des HKV und dem Antragsteller, soweit sie beschwert sind, mit der Berufung angefochten werden.
2. Die Berufung muß binnen einer Notfrist von einem Monat nach Verkündung des Urteils eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Antragstellers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.
3. Die Berufungseinlegung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten des HKV zu erfolgen und ist binnen einer weiteren Frist von einem Monat zu begründen.
4. Legt der Präsident des HKV Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ein, so gilt die Berufungseinlegung als rechtzeitig erfolgt, wenn er innerhalb von einem Monat nach Verkündung des Urteils bzw. der Urteilszustellung den Vorsitzenden des Berufungsgerichts anschreibt und die Berufung binnen einer weiteren Frist von einem

Monat begründet. Die Absicht, gegen das Urteil Berufung einzulegen, ist dem Antragsgegner durch Übersendung einer Durchschrift des Schreibens an den Vorsitzenden des Berufungsgerichts mitzuteilen.

5. Versäumnis in Form oder Frist der Berufung bewirkt den Verzicht auf das Rechtsmittel und beinhaltet die endgültige Unterwerfung unter die Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 17 Verhandlung vor dem Berufungsgericht

1. Für die Verhandlung vor dem Berufungsgericht gelten die §§ 13-15 entsprechend.
2. Die Mitglieder des Berufungsgerichts erhalten vom HKV eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Richtlinien des HKV.

D: Die Nichtigkeit von Wahlen und
Beschlüssen

§ 18 Voraussetzungen der Nichtigkeit

1. Wahlen oder Beschlüsse des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Verbandstages kann das Berufungsgericht auf Antrag für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zu standegekommen oder ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.
2. Der Antrag kann vom Präsidenten, dem erweiterten Präsidium oder einem Mitglied gestellt werden, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn der Antragsteller durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.
3. Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit der Einladung wegen eines Formfehlers sind nur zulässig, wenn der Fehler unverzüglich bei Bekanntwerden durch eingeschriebenen Brief zu Händen des Präsidenten geltend gemacht wird.

§ 19 Verfahren vor dem Berufungsgericht

1. Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschuß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen den HKV zu richten. Ist der Präsident der Antragsteller, so wird der HKV von einem der Vizepräsidenten vertreten.
2. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschuß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.
3. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung gestellt werden. Das Berufungsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschuß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.
4. Für die Besetzung, die Einberufung und das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

Die Form dieser Ordnung wurde beim Verbands-
tag am 29.02.1988 beschlossen und in Kraft gesetzt.